

Befreiung vom Besuch des Unterrichts in allgemein

bildenden Fächern Bezug: VwV vom 14. November 2001, Az.: 51-6601.40/117

Am _____ hat der/die Schüler/in _____
(Datum) (Name des Schülers/der Schülerin, Klasse)
gem. Az. II die Freistellung des allgemein bildenden Bereichs beantragt.

1. Schüler/in:	Schriftlicher Antrag als Anlage beigelegt (siehe Rückseite)
2. Fachlehrer/in:	Der Antrag wird <input type="checkbox"/> befürwortet nicht befürwortet <input type="checkbox"/> _____ (Datum, Handzeichen)
3. Klassenlehrer/in:	Auf das Verfahren gem. Bezugs-VwV wurde der/die Auszubildende hingewiesen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass bei freiwilliger Prüfungsteilnahme aufgrund der Unterrichtsbefreiung <u>keine</u> Anmeldenoten gebildet werden und somit nur die Prüfungsleistung zählt _____ (Datum, Handzeichen)
4. Abteilungsleitung:	befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Vorlage Schulleitung _____ (Datum, Handzeichen)
5. Klassenlehrer/in:	Die Entscheidung wurde dem/der Auszubildenden mitgeteilt am _____ (Datum, Handzeichen)
6. Sekretariat:	ASV eingetragen, Akte Schülerpersonalbogen _____ (Datum, Handzeichen)

Auszug aus Bezugs-VwV:

II. Freiwilliger Besuch der Berufsschule

- Jugendliche, die nach §78 Abs. 1 Satz 3 oder Abs.2 Satz 3 SchG die Berufsschule freiwillig besuchen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie berufsschulpflichtige Schüler. Sie haben insbesondere den nach der Stundentafel vorgesehenen Unterricht grundsätzlich in vollem Umfang zu besuchen.
- Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, können zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lehrbereiches ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen (z.B. mangels Differenzierungsmöglichkeiten im Unterricht) zweckmäßig ist. Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in einem solchen Fach teilnehmen; in diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfergebnisses nur die Prüfungsleistungen.
- Bei einer Zweitausbildung gilt Ziffer 2 entsprechend.

Allg. Lernbereich schließt D, GK, E ein.

Antrag auf Freistellung vom Unterricht in einzelnen Fächern

Name:

Klasse:

Datum:

Da ich schon die **Fachhochschulreife** bzw. die **allgemeine Hochschulreife** erlangt habe (Nachweis siehe Anlage), beantrage ich, in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde vom Berufsschulunterricht freigestellt zu werden.

Da ich schon eine **Berufsausbildung abgeschlossen** habe (Nachweis siehe Anlage), beantrage ich, in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde vom Berufsschulunterricht freigestellt zu werden.

Zusätzlich beantrage ich im Fach Wirtschaftskunde vom Berufsschulunterricht freigestellt zu werden. Für diese Freistellung ist die Befreiung der Handwerkskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer vom Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlich (Nachweis siehe Anlage).

Mir ist bekannt, dass ich einen Antrag stellen muss, wenn ich trotzdem in diesen Fächern an der Abschlussprüfung teilnehmen möchte.

Meinen Ausbildungsbetrieb werde ich über diese Freistellung informieren.

Datum

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Entscheidung der Schulleitung:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Der Antrag wird abgelehnt.

Schopfheim, den _____

Schulleiter

Nachricht hiervon erhalten der Klassenlehrer und das Sekretariat